

04.10.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5966 vom 8. September 2021
des Abgeordneten Jürgen Berghahn SPD
Drucksache 17/15170

Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit: Plant die Landesregierung eine Marginalisierung der Gewerkschaften?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Sonn- und Feiertage sind in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich arbeitsfreie Tage. An ihnen gilt ein Beschäftigungsverbot, welches im Grundgesetz verankert ist. Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen müssen, sofern sie nicht bereits anderweitig geregelt sind, bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden.

Der „Erlass zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW vom 30. Dezember 2013 (III 2 – 8312)“ regelt unter anderem die Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Absatz 4 und 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Insbesondere wird im Erlass festgehalten, dass der Antragsteller Stellungnahmen der Arbeitnehmervertretung und der zuständigen Gewerkschaft beizubringen hat bzw. diese durch die Bezirksregierungen eingeholt werden.

Zudem wird in Punkt 7.6 konkretisiert: „Der Nachweis und die Prüfung der Voraussetzung, dass die Konkurrenzfähigkeit durch die Sonntagsarbeit im Ausland unzumutbar beeinträchtigt werden muss, bereiten in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. (...) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind daher die Stellungnahmen von Arbeitnehmervertretung und Gewerkschaft von besonderer Bedeutung.“

In der jüngeren Vergangenheit wurden diese Stellungnahmen der Gewerkschaften von der Bezirksregierung Detmold jedoch nicht mehr benötigt bzw. nicht mehr angefragt.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5966 mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. *Hat der Erlass zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes in der oben genannten Fassung noch Gültigkeit?*

Nein, der Erlass zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes (Durchführungserlass) vom 30. Dezember 2013 ist Ende 2018 ausgelaufen.

Dieser Durchführungserlass ist eine Verwaltungsvorschrift der obersten Landesbehörde, der bei Inkrafttreten 2013 nicht in die „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.)“ aufgenommen wurde. Solche nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften, die keine zeitliche Beschränkung enthalten, treten fünf Jahre, nachdem sie erlassen worden sind, automatisch außer Kraft.

2. *Plant die Landesregierung eine Änderung der oben genannten Fassung bzw. hat sie diese bereits vollzogen?*

Ja. Eine Anpassung des Durchführungserlasses vom 30. Dezember 2013 (III 2 – 8312) ist geplant.

Da es allerdings seit Inkraftsetzung des Erlasses 2013 insbesondere zum Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit zahlreiche neu zu berücksichtigende Rechtsprechung gegeben hat, ist es erforderlich, die Erlasslage umfangreich zu prüfen und neu zu fassen.

Hierbei sind auch die Positionen und Auslegungsmodalitäten der anderen Länder zu berücksichtigen. Dieser Prozess konnte bisher leider noch nicht abgeschlossen werden. Auch hat die Corona-Pandemie die Prüfarbeiten verzögert. Trotz Auslaufen des Durchführungserlasses Ende 2018 sind die Bezirksregierungen grundsätzlich gehalten, sich bei Bewilligungsverfahren weiterhin an diesem zu orientieren und insbesondere aktuelle interne Verwaltungsvorschriften zu einzelnen Arbeitszeithemen zu berücksichtigen. Es gab zwischenzeitlich weitere anlassbezogene, nicht-veröffentlichte Erlasse gegenüber den Bezirksregierungen, die einen restriktiven Umgang mit Anträgen zur Sonn- und Feiertagsarbeit landeseinheitlich regeln.

3. *Wird auch in Zukunft eine Stellungnahme der Gewerkschaft für die Genehmigung der Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Absatz 4 und 5 ArbZG notwendig sein?*

Ja.

Die Bezirksregierungen wurden kürzlich erneut angewiesen, dass sie die Gewerkschaften weiterhin bei der Bearbeitung von Anträgen auf Sonn- und Feiertagsarbeit zwingend anhören müssen, damit deren Mitbestimmungsrechte wie bisher gewahrt und der Sonn- und Feiertagsschutz hinreichend garantiert bleiben.

4. *Falls nicht: Wieso nicht?*

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. *Wie genau ist derzeit das Genehmigungsverfahren bei Sonn- und Feiertagsarbeit geregelt?*

Bei den Anträgen auf Sonn- und Feiertagsarbeit gem. § 13 Abs. 4 ArbZG, § 13 Abs. 5 ArbZG und § 15 Abs. 2 ArbZG erfolgt grundsätzlich eine Beteiligung der Gewerkschaften durch die Arbeitgeber, damit der Sonn- und Feiertagsschutz hinreichend garantiert bleibt. Sollte keine Beteiligung durch den Arbeitgeber erfolgen, so schreibt die Bezirksregierung die Gewerkschaft an und bittet um Stellungnahme.

Nur in Ausnahmefällen wird hierauf verzichtet, z. B. wenn die Bewilligung auf einer einmaligen betrieblichen Notsituation basiert, sich die Bewilligung auf wenige Sonntage beschränkt oder es sich um kurzfristige Bewilligungen zur Bewältigung der Pandemie-Situation handelt.